

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 2. Dezember 2008 Geschäftszeichen: III 41-1.56.4-53/07

Zulassungsnummer:
Z-56.426-882

Geltungsdauer bis:
30. November 2013

Antragsteller:
Lahnau Akustik GmbH
Dr.-Hans-Wilhelmi-Weg 1, 35633 Lahnau

Zulassungsgegenstand:

Akustikplatte "Mikropor G A2..."
Akustikplatte "Mikropor Gbs A2..." mit Metallgittereinlage
Akustikplatte "Mikropor G FWA..." und
Akustikplatte "Mikropor G FWA Cool..."

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.426-882 vom 15. Januar 2007. Der Gegenstand ist erstmals am 25. Februar 1998
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig kaschierten und sichtseitig mit Farbbeschichtung oder Putz versehenen Akustikplatten aus Blähglasgranulat,

"Mikropor G A2...",

"Mikropor Gbs A2..." mit Metallgittereinlage,

"Mikropor G FWA..." und

"Mikropor G FWA Cool...", im Folgenden Akustikplatten genannt, als nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1¹.

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die Akustikplatten mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Akustikplatten dürfen für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich verwendet werden. Sie dürfen auch als Wand- und Deckenbekleidung mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln auf mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 und einer Rohdichte $\geq 850 \text{ kg/m}^3$ verwendet oder mit Mineralfaserdämmstoff mit einem Brandverhalten der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 und einer Mindestrohichte von 30 kg/m^3 hinterlegt werden. Der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen muss $> 40 \text{ mm}$ betragen.

Die Tragkonstruktion einschließlich der Fugenprofile muss aus Metall bestehen.

1.2.2 Die Verwendung der Akustikplatten als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

1.2.3 Die Nichtbrennbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Kernplatte aller Akustikplatten muss aus anorganisch gebundenem Blähglasgranulat hergestellt sein.

Die Akustikplatte "Mikropor G A2..." muss beidseitig der Kernplatte mit einem Glasgelege mit einem Flächengewicht von $50 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$ und einem mit anorganischen Füllstoffen ausgerüstetem Glasvlies mit einem Flächengewicht von $200 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$, das sichtseitig mit einem Anstrich auf Silikatbasis (Nassauftragsmenge etwa 300 g/m^2) beschichtet ist, kaschiert sein.

Die Akustikplatte "Mikropor Gbs A2..." muss beidseitig der Kernplatte mit einem Metallnetz mit einem Rastermaß von 7 mm sowie beidseitig mit einem mit anorganischen Füllstoffen ausgerüstetem Glasvlies mit einem Flächengewicht von $200 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$, das sichtseitig mit einem Anstrich auf Silikatbasis (Nassauftragsmenge etwa 300 g/m^2) beschichtet ist, kaschiert sein.

Die Akustikplatte "Mikropor G FWA..." muss beidseitig der Kernplatte mit einem Glasgelege mit einem Flächengewicht von $50 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$ und einem mit anorganischen Füllstoffen ausgerüstetem Glasvlies mit einem Flächengewicht von $200 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$, das sichtseitig mit einem Putz auf Silikatbasis (Nassauftragsmenge etwa 1800 g/m^2) beschichtet ist, kaschiert sein.

¹ DIN 4102-1:

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 5 -

Die Akustikplatte "Mikropor G FWA Cool..." muss beidseitig der zusätzlich mit einem Füllstoff ausgerüsteten Kernplatte mit einem Glasgelege mit einem Flächengewicht von $50 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$ und einem mit anorganischen Füllstoffen ausgerüstetem Glasvlies mit einem Flächengewicht von $200 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$, das sichtsseitig mit einem Putz auf Silikatbasis (Nassauftragsmenge etwa 1800 g/m^2) beschichtet ist, kaschiert sein.

Die Verklebung der Kaschierungen erfolgt mit einem Dispersionskleber auf Wasserglasbasis mit einer Nassauftragsmenge von jeweils etwa 200 g/m^2 .

Die Akustikplatten müssen mindestens 18 mm und dürfen maximal 31 mm dick sein. Die Rohdichte der Akustikplatten muss mindestens 275 kg/m^3 und darf maximal 490 kg/m^3 betragen.

2.1.2 Die Akustikplatten müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach der Norm DIN 4102-1¹, Abschnitt 5.2, erfüllen und entsprechend der Norm DIN 4102-1, Anhang C, hinsichtlich der Entstehung toxischer Gase unbedenklich sein.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Akustikplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik für die verwendeten Einzelbaustoffe hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Akustikplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Akustikplatten, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Akustikplatte, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.426-882
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa,² anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.



² erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

- 3.1 Die Akustikplatten sind nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A).
- 3.2 An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die Akustikplatten mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

³ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997

3.3 Die Verwendung der Akustikplatten als Dämmstoff für den Wärme- oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind einzuhalten.

Proscheck

